



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr,  
Energie und Kommunikation UVEK

**Bundesamt für Raumentwicklung ARE**

---

# Richtplan Kanton Bern

## Anpassung Wasserkraft Trift, Grimsel, Oberaar

### **Prüfungsbericht**

9. März 2023

---



**Autor**

Samuel Scherer, Leiter Richtplangruppe Nordwestschweiz, Sektion Richtplanung (ARE)

**Zitierweise**

Bundesamt für Raumentwicklung (2023), Prüfungsbericht des Bundes zur Anpassung Wasserkraft Trift, Grimsel, Oberaar Richtplan Kanton Bern

**Bezugsquelle**

Elektronische Version unter [www.are.admin.ch](http://www.are.admin.ch)

**Aktenzeichen**

ARE-211-02-37/4

# 1 Verfahren

Nach dem Beschluss im Kanton reicht dieser dem Bund die Richtplananpassung zur Genehmigung ein. Im Rahmen der Prüfung und Genehmigung, siehe dazu Artikel 10 und 11 der Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 (RPV, SR 700.1), überprüft der Bund, ob die Richtplaninhalte mit dem Bundesrecht zu vereinbaren und wie sie mit den Bundesinteressen abgestimmt sind. Der Bund richtet das Resultat der Prüfung in Form eines Prüfungsberichtes und eines Genehmigungsbeschlusses an den Kanton. Bei unbestrittenen Teilanpassungen des Richtplans beschliesst das Departement (UVEK) über die Richtplananpassung. Bei Gesamtrevisionen oder bei umstrittenen Anpassungen beschliesst der Gesamtbundesrat über die Richtplananpassung.

## 1.1 Genehmigungsantrag Kanton

Am 21. Dezember 2022 hat der Regierungsrat des Kantons Bern die Anpassungen Wasserkraft Trift, Grimsel, Oberaar des Richtplans Bern beschlossen. Mit Schreiben vom 23. Dezember 2022 reichte der Vorsteher des Amtes für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern die Richtplananpassung zur Genehmigung ein.

Dem Genehmigungsantrag des Kantons lagen folgende Dokumente bei:

- Richtplananpassung Wasserkraft Trift, Grimsel, Oberaar (inkl. Versionen mit Überarbeitungsmarkierungen seit öffentlicher Mitwirkung und Vorprüfung, de/fr)
- Richtplangesamtkarte Anpassung Wasserkraft Trift, Grimsel, Oberaar
- Erläuterungsbericht Anpassung Wasserkraft Trift, Grimsel, Oberaar (inkl. Version mit Überarbeitungsmarkierung seit öffentlicher Mitwirkung und Vorprüfung)
- Mitwirkungsbericht Anpassung Wasserkraft Trift, Grimsel, Oberaar

Gemäss Artikel 7 Buchstabe a RPV gibt der Kanton Aufschluss über den Ablauf der Richtplanung, insbesondere über die Information und Mitwirkung der Bevölkerung sowie über die Zusammenarbeit mit den Gemeinden, Regionen, Nachbarkantonen, dem benachbarten Ausland und den Bundesstellen, die mit raumwirksamen Aufgaben betraut sind.

Der Kanton führte eine öffentliche Mitwirkung der Richtplananpassung vom 16. Juni bis 15. September 2022 durch. Die Ergebnisse der Mitwirkung sind im Mitwirkungsbericht zu den Anpassungen Wasserkraft Trift, Grimsel, Oberaar ersichtlich. Der Kanton hatte die Richtplananpassung dem Bund zur Vorprüfung eingereicht. Diese wurde mit dem Vorprüfungsbericht vom 3. November 2022 abgeschlossen.

Der Kanton kommt damit den Vorgaben von Artikel 7 Buchstabe a RPV nach.

## 1.2 Prüfungsprozess Bund

Das ARE hat mit dem Schreiben vom 13. Januar 2023 alle betroffenen Bundesämter der Raumordnungskonferenz des Bundes (ROK) um Stellungnahme zur Richtplananpassung gebeten. Materiell geäußert hat sich das Bundesamt für Umwelt (BAFU). Die Stellungnahme wurde soweit möglich im vorliegenden Bericht berücksichtigt.

Mit Schreiben vom 13. Februar 2023 wurde die Fachstelle des Kantons Bern angehört. Die Regierungsrätin des Kantons Bern antwortete direkt mit Schreiben vom 28. Februar 2023 und hatte keine Bemerkungen zum Prüfungsberichtsentwurf.

### 1.3 Stellenwert des Prüfungsberichts

Im Rahmen des Prüfungsverfahrens ist zu klären, ob die vorliegende Richtplananpassung mit dem Bundesrecht in Einklang steht. Für die Prüfung massgebend sind insbesondere die Bestimmungen des Raumplanungsgesetzes vom 22. Juni 1979 (RPG, SR 700), der RPV sowie der Umsetzungsinstrumente, insbesondere der Ergänzung des Leitfadens Richtplanung.

Die Rechtmässigkeit im Richtplan vorgesehener Vorhaben und Zonierungen wird summarisch geprüft; erhebliche Zweifel an der Rechtmässigkeit sind zumindest transparent zu machen. Der vom Bundesrat genehmigte Richtplan dient dazu, Vorhaben auf der Basis von entsprechenden Richtplanfestlegungen zügig einem rechtmässigen, grundeigentümergebundenen Entscheid zuzuführen, der die im Richtplan zum Ausdruck kommenden Prioritäten und Wertungen berücksichtigt. Er ist selber jedoch noch kein Garant für die Rechtmässigkeit eines Vorhabens. Dies gilt analog für im Richtplan vorgesehene Zonierungen.

## 2 Inhalt des Richtplans und Beurteilung

Mit der vorgelegten Richtplananpassung werden durch den Kanton Bern drei Wasserkraftvorhaben in den kantonalen Richtplan aufgenommen: Das Vorhaben Erhöhung Grimselstaumauer wird festgesetzt, das Vorhaben Staumauer Trift (Neubau) wird ebenfalls festgesetzt und das Vorhaben Erhöhung Staumauer Oberaar wird aufgrund des weniger fortgeschrittenen Planungsstandes im Koordinationsstand Vororientierung in den kantonalen Richtplan aufgenommen. Mit der gleichzeitigen Festsetzung der Vorhaben Erhöhung Grimselstaumauer und Staumauer Trift im Richtplan stimmt der Kanton Bern die Planung der beiden Vorhaben ab. Die drei Vorhaben sollen zusammen voraussichtlich zu einer zusätzlichen Stromproduktion von 225 GWh pro Jahr und zu einer Erhöhung des Winteranteils an der Stromproduktion in der Schweiz führen.

Der Bund begrüsst das Vorantreiben der drei Wasserkraftvorhaben ausserordentlich. Der Kanton Bern leistet damit einen wichtigen Beitrag zur Umsetzung der Energiestrategie 2050 des Bundes. Die drei Vorhaben sind zudem Bestandteil der gemeinsamen Erklärung des Runden Tisches Wasserkraft vom 13. Dezember 2021 mit Vertretern des Bundes, der Energiebranche, der Kantone sowie Umweltverbänden. Der Runde Tisch Wasserkraft war, von der damaligen Vorsteherin des UVEK einberufen worden. Die Vorhaben sind somit von besonderer Bedeutung bei der Förderung der Nutzung erneuerbarer Energien in der Schweiz. Das Vorhaben Staumauererhöhung Grimselsee ist zudem explizit Bestandteil der Änderung des Energiegesetzes vom 30. September 2022 «Dringliche Massnahmen zur kurzfristigen Bereitstellung einer sicheren Stromversorgung im Winter», die am 1. Oktober 2022 in Kraft getreten ist.

Gleichzeitig zur Aufnahme der drei Vorhaben passt der Kanton in seinem Richtplan das Massnahmenblatt C\_20 der geeigneten Gewässerstrecken zur Nutzung der Wasserkraft an und streicht darin drei Gewässerstrecken in der Karte, nämlich Wendenwasser, Giglibach und Treichigraben. Diese Streichung und der damit einhergehende Verzicht auf die Nutzung dieser Gewässerstrecken erfolgen als Ausgleichsmassnahme für die negativen Auswirkungen des Vorhabens Staumauer Trift auf Umwelt und Landschaft. Weiter passt der Kanton das kantonale Raumkonzept marginal an, indem er für die national bzw. kantonal geschützten Gebiete klarstellt, dass in diesen Gebieten der Schutz besondere Bedeutung hat, gleichzeitig aber Nutzungen bspw. im Bereich der erneuerbaren Energien gestützt auf eine umfassende Interessenabwägung möglich sein sollen. Weiter streicht der Kanton die Massnahme Pumpspeicherwerk Brienersee (Vororientierung) aus dem kantonalen Richtplan. Dieses wird aufgrund fehlender Kosteneffizienz nicht weiterverfolgt.

Zu den drei Wasserkraftvorhaben zeigt der Kanton Bern in seinem Erläuterungsbericht auf, welche Massnahmen mit den Vorhaben verbunden und welche Schutz- und Nutzungsinteressen davon betroffen sind. Er zeigt beispielsweise auf, wo Schutzinteressen der Auengebiete von nationaler Bedeutung

oder Objekte des Bundesinventars der Landschaften und Naturdenkmäler (BLN) betroffen sind und wie er diese Interessen in der Abwägung gewichtet.

Der Bund kann die erfolgte Interessenabwägung zugunsten der Nutzungsinteressen nachvollziehen und äussert sich untenstehend zu den einzelnen Vorhaben.

## 2.1 Staumauererhöhung Grimselsee

Für das Vorhaben Staumauererhöhung Grimselsee (Festsetzung) hat sich die rechtliche Ausgangslage seit der Einreichung der Richtplananpassung zur Vorprüfung geändert: Die Änderung des Energiegesetzes vom 30. September 2022 «Dringliche Massnahmen zur kurzfristigen Bereitstellung einer sicheren Stromversorgung im Winter», die am 1. Oktober 2022 in Kraft getreten ist, befreit das Vorhaben explizit von der Planungspflicht; dies mit der Absicht, die Realisierung zu beschleunigen. Es besteht somit keine Pflicht, das Vorhaben im kantonalen Richtplan festzusetzen.

### **UNESCO-Welterbe**

Das Vorhaben Staumauererhöhung Grimselsee befindet sich nicht im Perimeter des UNESCO-Welterbes Schweizer Alpen Jungfrau-Aletsch (SAJA), grenzt aber daran an. Der Bund empfiehlt dem Kanton Bern, eine strategische Wirkungsanalyse ausarbeiten zu lassen, um die Auswirkungen des Vorhabens auf das UNESCO-Welterbe abzuschätzen. Dies wird von der UNESCO so gefordert und dient somit auch der Planungssicherheit des Vorhabens. Die strategische Wirkungsanalyse kann in kompakter Form und basierend auf den bereits bestehenden Unterlagen erstellt werden. Der Bund empfiehlt dem Kanton Bern, diese Analyse möglichst frühzeitig auszuarbeiten. Aufgrund dieser Empfehlung, die der Bund bereits im Rahmen der Vorprüfung zu dieser Richtplananpassung formuliert hat, hat der Kanton einen Auftrag zur Erstellung einer strategischen Wirkungsanalyse im Erläuterungsbericht aufgenommen.

### **Oberflächengewässer, Morphologie und aquatische Fauna**

Im Rahmen des Vorhabens Staumauererhöhung Grimselsee hat der Kanton Bern ein Forschungsprojekt zu den möglichen Auswirkungen des Vorhabens auf das Ökosystem im Brienersee durchgeführt. Gestützt auf die Forschungsergebnisse ist gemäss Kanton davon auszugehen, dass die Vergrösserung des Grimselsees und das dadurch geänderte Abflussregime der Aare zu keiner Beeinträchtigung der Lebewesen im Brienersee führen werden. Das BAFU weist darauf hin, dass eine mögliche Trübung des Brienersees und eine Beeinträchtigung (Schwall/Sunk) der betroffenen Fliessgewässer durch das Vorhaben nicht ausgeschlossen werden können. Sie sind bei der Weiterentwicklung des Projekts weiter zu überprüfen, und es sind gegebenenfalls Massnahmen zum Schutz der Fischpopulationen zu treffen. Der Kanton Bern hat diesen Hinweis aus der Vorprüfung in den Erläuterungsbericht aufgenommen.

**Hinweis:** Die Auswirkungen des Vorhabens Staumauererhöhung Grimselsee auf die Trübung des Brienersees und die Beeinträchtigung der betroffenen Fliessgewässer sind weiter zu überprüfen, und es sind gegebenenfalls Massnahmen zum Schutz der Fischpopulationen zu treffen.

### **Wald**

Gemäss BAFU kann aus Sicht des Waldes auf Stufe des kantonalen Richtplans dem Vorhaben Staumauererhöhung Grimselsee zugestimmt werden. Die eingehende Prüfung der Rodungsvoraussetzungen gemäss Artikel 5 des Waldgesetzes vom 4. Oktober 1991 (WaG; SR 921.0) und des Rodungersatzes gemäss Artikel 7 WaG sowie die weiteren waldrechtlichen Aspekte (nachteilige Nutzung, Unterschreitung des Waldabstandes) sind in der Konzessionierung und Baubewilligung noch im Detail zu behandeln.

### **Historische Verkehrswege / Wanderwege**

Gemäss ASTRA sind durch das Vorhaben keine historischen Verkehrswege betroffen. Betroffen ist jedoch ein Wanderweg auf der nördlichen Seite des Grimselsees. Dieser betroffene Wanderweg wird in den Unterlagen nicht erwähnt. Das ASTRA geht davon aus, dass die Interessen der Wanderwege bei der weiteren Umsetzung berücksichtigt werden.

## **2.2 Staumauer Trift und Staumauererhöhung Oberaarsee**

### **Ausgleichsmassnahmen**

Für das Vorhaben Speicherkraftwerk Trift (Festsetzung) legt der Kanton Bern im kantonalen Richtplan Ausgleichsmassnahmen fest, indem er drei geeignete Gewässerabschnitte, nämlich Wendenwasser, Giglibach und Treichigraben von der Wasserkraftnutzung ausnimmt und aus der Richtplankarte streicht. Der Bund begrüsst, dass der Kanton Bern sich bereits mit dem Thema der Ausgleichsmassnahmen auseinandersetzt und diese Massnahmen in seinem Richtplan festhält. Falls im Rahmen der weiteren Planung der zwei Wasserkraftvorhaben weitere Ausgleichsmassnahmen festgelegt werden, welche richtplanrelevant sind, wird der Kanton Bern aufgefordert, diese Massnahmen zu gegebenem Zeitpunkt ebenfalls in den kantonalen Richtplan aufzunehmen.

### **Moorlandschaft**

Für den Bau des Speicherkraftwerks Trift ist eine Deponie am Standort «Umpol» geplant. Die Deponie überschneidet sich gemäss Kanton Bern mit dem kantonalen Naturschutzgebiet und der Moorlandschaft «Steingletscher». Der Kanton weist im Erläuterungsbericht darauf hin, dass im Rahmen der Ausarbeitung des Bauprojekts der Ablagerungs- und Baustellenbereich im Gebiet der Deponie «Umpol» so geplant werden soll, dass es zu keinen Eingriffen in das Schutzgebiet «In Miseren» bzw. die Moorlandschaft 'Steingletscher' kommt. Aufgrund der Aufforderung des Bundes im Rahmen der Vorprüfung dieser Richtplananpassung hält der Kanton Bern im Beschlussteil zum Speicherkraftwerk Trift neu auch verbindlich fest, dass die Moorlandschaft «Steingletscher» durch die verschiedenen Massnahmen des Vorhabens nicht beeinträchtigt werden darf. Diese Klarstellung wird vom Bund begrüsst.

### **UNESCO-Welterbe**

Das Vorhaben Staumauererhöhung Oberaarsee (Vororientierung) grenzt an das UNESCO-Welterbe SAJA. Es ist in der Planung noch weniger weit fortgeschritten als die Staumauererhöhung Grimselsee. Im Rahmen der Weiterentwicklung des kantonalen Richtplanes ist bei diesem Vorhaben wie bei der Staumauererhöhung Grimselsee ebenfalls eine strategische Wirkungsanalyse auszuarbeiten.

### **Anlagen des VBS**

Im Rahmen des Vorhabens Speicherkraftwerk Trift sind die Deponien «Chalberweid» und «Umpol» für die Deponie des Aushub- und Ausbruchmaterials vorgesehen. Diese betreffen die im Sachplan Militär (SPM) verzeichneten Schiessplätze Sustenpass und Gadmen. Die in der Karte verzeichneten Standorte beeinträchtigen den Schiessbetrieb höchstwahrscheinlich nicht. Nichtsdestotrotz ist das VBS auf frühzeitige und umfassende Informationen angewiesen, nicht zuletzt auch aufgrund der Transportfahrten. Dieser Hinweis wurde vom Kanton Bern in den Erläuterungsbericht aufgenommen.

**Hinweis:** Das VBS ist über die Konkretisierung der Planung der Deponien «Chalberweid» und «Umpol» jeweils zu informieren.

### **Wald**

Gemäss BAFU kann aus Sicht des Waldes auf Stufe des kantonalen Richtplans den zwei Vorhaben zugestimmt werden. Die eingehende Prüfung der Rodungsvoraussetzungen gemäss Artikel 5 WaG und des Rodungersatzes gemäss Artikel 7 WaG sowie die weiteren waldrechtlichen Aspekte (nachteilige Nutzung, Unterschreitung des Waldabstandes) sind bei der weiteren Umsetzung des Vorhabens noch im Detail zu behandeln.

### **Historische Verkehrswege / Wanderwege**


Gemäss ASTRA sind durch die zwei Vorhaben keine historischen Verkehrswege betroffen. Betroffen ist beim Vorhaben Staumauererhöhung Oberaarsee jedoch ein Wanderweg auf der nördlichen See-seite Oberaarsee. Dieser betroffene Wanderweg wird in den Unterlagen nicht erwähnt. Das ASTRA geht davon aus, dass die Interessen der Wanderwege stufengerecht bei der Interessenabwägung berücksichtigt werden.

## **3 Anträge an die Genehmigungsbehörde**

Im Sinne der erfolgten Prüfung wird dem UVEK gestützt auf Artikel 11 Absatz 2 der Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 (RPV; SR 700.1) folgender Genehmigungsentscheid beantragt:

Gestützt auf den Prüfungsbericht des Bundesamtes für Raumentwicklung (ARE) vom 14. März 2023 werden die Richtplananpassungen «Wasserkraft Trift, Grimsel, Oberaar» des Kantons Bern genehmigt.

Bundesamt für Raumentwicklung  
Die Direktorin



Dr. Maria Lezzi